

# Regulativ

für den

**Kirchhof in Altrahstedt.**



Altrahstedt  
Druck von Georg Lübfen  
\* 1907. \*

## Regulativ.

### § 1.

Der Begräbnisplatz der Kirchengemeinde Altrahlsfeldt liegt an der südwärts von der Hauptstraße (Lübeckerstraße) abzweigenden Friedensstraße auf früherem Pastoratwitwenland, bezw. Pastoratland (Pastoratfoppel Langstücken).

Der Kirchhof ist in seinem ältesten Teile im Jahre 1829 in Benutzung genommen und dann in den Jahren 1875 und 1907 erweitert. Die beiden älteren Teile (im folgenden mit I und II bezeichnet) umfassen zusammen 2,0560 ha.

Der älteste an der Friedensstraße gelegene Teil I, ungefähr 1 ha groß, ist seiner Zeit unter die einzelnen Dorfschaften verteilt und zwar in den Feldern an der Friedensstraße von Norden nach Süden: Feld VII an Hinschenfelde, VIII Tomndorf, IX Jenfeld; darauf folgen zwei schmälere, durch den Hauptweg getrennte Felder (Kirchenland), darauf X Meiendorf, XI Stellau, XII Farmjen. — Durch einen nord-südlichen Weg getrennt liegen diesen Feldern weiter östlich gegenüber: Feld I Kirchenland, II Neurahlsfeldt, III Ldenfelde; dann 2 schmale Stücke Kirchenland (XIII); IV Altrahlsfeldt, V Stapelfeld, VI Braaf. Alle Dorf-Felder enthalten teils Eigentums-, teils Kirchengräber. Letztere werden nach Ablauf der Verwesungsfrist ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Zugehörigkeit zu den einzelnen Dörfern belegt.

Der an diesen ältesten Teil (I) östlich anstoßende Teil (II), der seit 1875 in Gebrauch ist, enthält von Norden nach Süden: 3 breitere (XIV—XVI) und 4 schmälere (XVII—XVIII, XIX a u. b) Felder für Erbgräbnisse und 2 breitere Felder für Reihengräber für Erwachsene (XX) und Kinder (XXI).

Alle Felder sind 40 m lang, die Breite beträgt 16 bzw. 8 m.

Der 1907 in Gebrauch genommene Teil III, groß 1,5189 ha, ist durch einen ostwestlichen Hauptweg und 2 nord-südliche Wege geteilt. Zunächst soll nur das an der Friedensstraße belegene Stück und zwar für Erbbegräbnisse in Gebrauch genommen werden.

### § 2.

Auf dem Felde I in Teil II ist ein Raum für Grabstellen der Prediger und Organisten der hiesigen Gemeinde, sowie für deren Frauen und Witwen und für ihre Kinder, wenn sie im elterlichen Hause oder unverheiratet sterben, bestimmt. Die Auslegung eines weiteren Platzes für diesen Zweck auf Teil III bleibt vorbehalten.

### § 3.

Die Tiefe der Gräber soll 1,70 m betragen; die vollen Eigentumsgräber sind 4,50 m lang und 3,50 m breit und enthalten Raum für 6 Leichen Erwachsener; es können auch Eigentumsgräber für 1 oder 2 — auf Teil III auch für 4 — Leichen erworben werden.

Wer ein Erbbegräbnis ausmanern lassen will, muß mindestens ein volles Erbbegräbnis kaufen; er hat dafür denfachen Preis zu zahlen und erwirbt ein Besitzrecht an die Grabstätte für die Dauer von 100 Jahren.

Die Reihengräber sind 2 m lang und 1 m breit.

Ein vollbelegtes Grab darf nicht eher als 30 Jahre nach der letzten Beerdigung wieder benutzt werden. Dann noch sich vorfindende Reste sind vom Totengräber so tief niederzugraben, daß der neue Sarg vorschriftsmäßig wieder versenkt werden kann.

### § 4.

Auf die Gräber können Grabsteine und Mommente gesetzt, sowie Blumen und Gesträuche gepflanzt werden, Bäume (und Gesträuche) nur insoweit, als dadurch die benachbarten Gräber nicht leiden.

Wenn die Grabsteine, Kreuze etc. nicht in gehöriger Ordnung gehalten werden, so werden die Besitzer vom Kirchenvorstande gemahnt. Falls diese Mahnung binnen 3 Monaten erfolglos bleibt, können die Grabsteine etc. entfernt werden.

Gitter, Geländer und sonstige Einfriedigungen müssen mindestens 15 cm vom Rande der Grabstelle entfernt errichtet werden und dürfen das benachbarte Grab nicht stören.

Alle Einfassungen dürfen nicht höher als 50 cm sein.

Nach Ablauf der Besitzzeit fallen alle auf den Gräbern befindlichen Gegenstände der Kirchengemeinde zu, falls sie nicht rechtzeitig von den Besitzern entfernt werden.

Alle Inschriften und Verzierungen auf den Gräbern müssen der Würde des Orts angemessen sein: etwaige unpassende Inschriften etc. sind auf Erfordern des Kirchenvorstandes zu entfernen.

Die Unterhaltung der Gräber liegt den Besitzern ob; es steht ihnen frei, dieselbe gegen eine entsprechende Gebühr dem Totengräber zu übertragen und ist dieser dann für die ordnungsmäßige Unterhaltung des Grabes verantwortlich.

Diese Übertragung an den Totengräber kann auch durch Vermittelung des Kirchenvorstandes gegen eine jährliche Zahlung von 3 Mk. jährlich an die Kirchenkasse erfolgen. Gegen Einzahlung von 100 Mk. übernimmt der Kirchenvorstand die dauernde Pflege des Grabes, solange dasselbe im Besitze des Käufers oder seiner Erben bleibt.

Anderen Personen als dem Totengräber ist die gewerbsmäßige Übernahme der Pflege der Gräber gegen Bezahlung nicht gestattet. Wenn die Bepflanzung und Ausschmückung eines Grabes und dessen Unterhaltung in einzelnen Fällen anderen Personen übertragen wird, so stehen diese unter der Aufsicht des Totengräbers und haben namentlich für die Beseitigung vertrockneter Pflanzen, und ähnliches, selbst zu sorgen. Nötigenfalls erfolgt diese Beseitigung auf Kosten des Besitzers.

Wenn die Besitzer ihre Gräber nicht in Ordnung halten und eine Mahnung seitens des Kirchenvorstandes binnen 3 Monaten erfolglos bleibt, steht es dem Kirchenvorstande frei, das betr. Grab einbrennen und in einfachster Weise in Ordnung halten zu lassen.

§ 5.

Der Preis eines vollen Eigentumsgrabes auf Teil I und II beträgt 18 Mk., für 1 und 2 Grabstellen (auf den dazu bestimmten Feldern) 3 bzw. 6 Mk. Außerdem ist ein Umschreibegeld von 1,80 Mk. zu zahlen, wovon die Kirchenkasse 90, der Pastor 60, der Küster 30 Pfg. erhält. Diese Gebühr ist auch bei jedem Besitzwechsel zu zahlen. Der Besitzer erhält einen vom Küster ausgestellten, vom Pastor unterschriebenen und mit dem Kircheniegel belegten Besitzschein.

Auf Teil III ist für eine einzelne Grabstätte 10 Mk., für 2 Grabstätten 15 Mk., für 4 : 30 Mk., für 6 : 40 Mk. zu zahlen — und außerdem die obige Umschreibegeldgebühr zu entrichten.

Jede Eigentumsgrabstelle gehört zunächst zu dem Besitztum des Käufers und geht mit diesem auf einen anderen Eigentümer über. Soll der Verkauf des Grabes von dem Verkauf der Landstelle oder des Hauses ausgeschlossen sein, so hat der frühere Besitzer eine von dem neuen Besitzer anerkannte, bezügliche Bescheinigung dem Küster vorzulegen.

30 Jahre nach der Beisetzung der letzten Leiche in den Grabstätten, welche nicht zu einem Land- oder Hausbesitz gehören, fallen diese Grabstätten der Kirchengemeinde zu, falls sie nicht von neuem erworben werden. Von letzterer Bestimmung sind die Gräber der Prediger und Organisten der Gemeinde Altrahstedt ausgeschlossen.

Wenn bei einem Besitzwechsel auf gegebene Anforderung eine Umschreibung nicht erfolgt, hat der Kirchenvorstand das Recht, die betreffende Grabstätte wieder zu verkaufen, wenn das Grab leer ist, oder wenn 30 Jahre nach Beisetzung der letzten Leiche verfloßen sind.

§ 6.

Die Aufsicht über die Anweisung der Gräber führt der Küster und sind an diesen die Anträge auf Ueberlassung von Grabstätten zu richten und die Zahlungen dafür zu leisten.

Die Führung der Grabbücher sowie die Herstellung etc. der Gräber erfolgt nach den geltenden obrigkeitlich festgestellten Bestimmungen bzw. nach der Dienstanweisung des Totengräbers.

Der Totengräber leitet die Beerdigungen; seinen Anordnungen ist pünktlich Folge zu leisten; er ist für die Ordnung auf dem Kirchhofe verantwortlich und hat jeden Unfug auf demselben zu verhüten, nötigenfalls aber beim Kirchenvorstand zur Anzeige zu bringen.

Im übrigen führt die Aufsicht über den Kirchhof der Kirchenvorstand, der damit einen seiner Mitglieder beauftragt.

Dem Publikum steht der Besuch des Kirchhofes am Tage bis zum Dunkelwerden frei; doch dürfen unkonfirmierte Kinder sich nur in Begleitung Erwachsener auf dem Kirchhof aufhalten. Kinderwagen dürfen nicht auf den Kirchhof gebracht werden.

§ 7.

Dieses Regulativ wird den jetzigen Besitzern von Eigentumsgräbern und fortan den Käufern von Grabstellen unentgeltlich zu gestellt. Fernere Exemplare können für 20 Pfg. erworben werden.

Altrahstedt, 7. Mai 1907.

**Der Kirchenvorstand**  
Chalybaeus  
Vorsitzender.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit von uns genehmigt.

Altrahstedt, 25. September 1907.

**Der Synodal-Ausschuß**  
der Propstei Stormarn  
L. S. Chalybaeus.